

WICHTIGE URTEILE



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Mit dem Beginn der Coronakrise hieß es für viele Arbeitnehmer: ab ins Homeoffice. Auch für die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung sah das Gesetzesdekret Nr. 18 vom März 2020 unter anderem vor, dass während des Covid-19-Notstands die Arbeit vorranglich von zu Hause aus zu verrichten ist. Die Gemeindeverwaltung von Venedig bildete in jenen Monaten keine Ausnahme. Eine Gewerkschaft sah sich die Situation und die Bezahlung dieser Gemeindebediensteten aber genauer an und bemerkte, dass die Essensgutscheine fehlten, und die entsprechenden Beträge auch nicht am Lohnstreifen gutgeschrieben worden sind. Die Arbeitnehmerorganisation wandte sich an die Gerichtsbehörde.

Wie das Gericht entschied:

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Arbeitgeber die gewerkschaftlichen Freiheiten oder das Streikrecht beschneidet, räumt das Arbeiterstatut (Artikel 28 des Gesetzes Nr. 300/1970) der Gewerkschaft die Möglichkeit ein, einen Rekurs am örtlich zuständigen Gericht einzubringen.

Vordringlich bemängelte die Interessensvertretung hier, dass man über den Wegfall der Essensgutscheine vorab nicht mit ihr verhandelt habe. Ihre Rechte seien also missachtet worden. Die Essenskarten seien vom Kollektivvertrag vorgesehen und ferner lege Artikel 20 des Gesetzes Nr. 81/2017 fest, dass Bedienstete, die von zu Hause aus arbeiten, finanziell nicht schlechter gestellt werden dürfen als die Mitarbeiter im Büro. Aus diesen Gründen müsse die Gemeindeverwaltung dafür sorgen, dass die Beamten wieder ordnungsgemäß entlohnt würden.

Doch das Landesgericht Venedig überzeugte diese Argumentation nicht. Die Abteilung für Arbeitsstreitigkeiten wies den Rekurs der Gewerkschaft ab (Dekret vom 8. Juli 2020).

Das Gericht unterstrich, dass Essensgutscheine den Mensadienst ersetzen und das Essen außerhalb der Bürozeit erleichtern und finanzieren. Dies setze aber voraus, dass es fixe Arbeits-



Für das Landesgericht Venedig ist klar: Ein Anrecht auf einen Essensgutschein gibt es nur dann, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen erbringen muss; nachdem das im Homeoffice nicht der Fall ist, steht ihm auch keine Essenskarte zu.

shutterstock

zeiten mit Pausen gibt, in denen man sich zum Essen begibt. Derartige Dienstzeiten gebe es im Homeoffice aber nicht, weil der Bedienstete sich die Arbeitszeit zu Hause frei einteilen kann.

Auch kann man aus Sicht des Gerichtes nicht von einer finanziellen Schlechterstellung der Beamten im Homeoffice im Vergleich zu jenen, die im Amt oder Betrieb arbeiten, sprechen. Denn der Essensgutschein sei kein eigentliches Lohnelement, sondern erfülle einen spezifischen Zweck: Er ermögliche einem Mitarbeiter, der die vorgesehenen Dienststunden absolviert, im Laufe des Tages wieder zu Kräften zu kommen und so sein Arbeitspensum leichter zu erfüllen.

Es handle sich folglich nicht um ein Entgelt, das jedem Bediensteten automatisch zustehe. Der Essensgutschein bilde vielmehr einen (geldwerten) Vorteil; um ein Anrecht darauf zu haben, müsse die Arbeitsleistung in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen erbracht werden, was im Homeoffice aber nicht der Fall sei.

Die Beamten in Telearbeit weisen somit kein Anrecht auf Essensgutscheine auf, weshalb es hier nach Auffassung des Gerichtes auch nichts mit den Gewerkschaften zu verhandeln gab.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.

TERMINKALENDER



Letzter Termin

Mittwoch,
26. August

Monatliche INTRASTAT-Meldung:

Für Einkäufe, Verkäufe und Dienstleistungen im Geschäftsverkehr mit anderen EU-Ländern muss bis heute die monatliche INTRASTAT-Meldung online durchgeführt werden.

Montag, 31. August

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die ab 1. August 2020 laufen, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit dem Vordruck F24 Elide zu überweisen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. August abgeschlossen wurden und heuer weiterlaufen, ist die jährliche Registersteuer zu entrichten.

UniEmens-Meldung an das NISF/INPS:

Für die im Monat Juli erfolgten Lohnzahlungen müssen die Arbeitgeber bis heute die Online-Meldung (UniEmens) an das NISF/INPS durchführen.

Einheitslohnbuch:

Die Arbeitgeber müssen bis heute im Einheitslohnbuch (libro unico del lavoro) die Eintragungen für den Monat Juli vornehmen.

Quelle: Einnahmenagentur „Scadenario Fiscale“